
 <p>LAND BRANDENBURG</p> 	<p align="center">Antrag auf Genehmigung von Eingriffen an Tieren Enthornung von Kälbern</p> <p align="center">(nach Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. und 1.7.9. VO (EU) 2018/848)</p>	<p>Email: Oeko-Kontrollbehoerde@LELF.Brandenburg.de</p>
<p>Versionsnummer: 2024-vs 02</p>	<p>DO 01-02</p>	<p>Erstellt am: 25.01.2024</p>

An das
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat L2, Fachgebiet 3 – Zuständige Behörde Ökolandbau
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Antrag: Enthornung von Kälbern

Antragsteller	
Vorname, Name, Firma*	
Straße, Hausnummer*	
PLZ, Ort*	
ÖKO-Betriebsnummer (DE-BB-...)	
InVeKoS-Nummer	
Telefonnummer*	
E-Mail-Adresse*	

* unbedingt erforderliche Angaben

In meinem/unserem Betrieb werden ca. Milch-/ Mutterkühe (Zutreffendes Unterstreichen) gehalten.

Rinderrasse/n:.....

Aktuell soll bis beiKälbern eine Enthornung durchgeführt werden.

Verbleib der Kälber:

- eigene Bestandsergänzung
- Verkauf an einen Bio-Betrieb
- Verkauf an konventionelle Betriebe (z.B. Bullenmast)

Stallsystem:

- Laufstall (neu)
- Laufstall (alt, Laufgänge beengt)
- Gruppenbuchten für Jungvieh
- Sonstiges

- Weitere Angaben:
- stets zugänglicher Auslauf für folgende Gruppen
- Weidegang für folgende Gruppen

Begründung der Notwendigkeit des Eingriffes:

Der Eingriff ist notwendig, da ein erhebliches Verletzungsrisiko für die Kühe/Rinder z.B. durch Rankkämpfe mit Hornstößen bzw. Hornbrüchen und eine erhebliche Verletzungsgefahr für Menschen (Betriebsleiter, Mitarbeiter oder sonstige Personen) bestehen. (Die Enthornung wird von den Berufsgenossenschaften empfohlen)

Mittelfristig kann auf den Eingriff verzichtet werden, da folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- genetisch hornlose Zucht seit: _____
- geplanter Stallumbau bis: _____
- geplante Verringerung der Tierzahlen ab _____
- geplante Veränderungen im Stallmanagement bzw. Weidemanagement ab: _____
- Ausmerzen aggressiver Tiere.

Durchführung:

- Es werden nur Kälber im angemessenen Alter, unter 6 Wochen, enthornt.
- Die Enthornung erfolgt durch Veröden der Hornanlage mittels Brennstabs.
- Die Betäubung und Schmerzbehandlung wird mit Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativer Schmerzreduktion durchgeführt. *
- Alternativ wird die Enthornung mit Vollnarkose und Schmerzmittel durchgeführt. *

* zutreffendes bitte ankreuzen

Erklärung

Mir/Uns ist bekannt, dass

- das Tierschutzgesetz beachtet werden muss,
- eine Enthornung bei Tieren - 6 Wochen oder älter - nur aufgrund tierärztlicher Indikation zulässig ist (TierSchG § 6 Nr.1 a),
- die Anwesenheit eines Tierarztes für die Enthornung erforderlich ist,
- die sachgerechte Enthornung der Kälber durch die Öko-Kontrollstelle überprüft wird,
- wesentliche Änderungen (beispielsweise bei Umstellung der Rasse oder Änderung der Tierzahl) einen neuen Antrag erfordern,
- alle Eingriffe im Haltungsbuch einschließlich der Ohrmarkennummern der betroffenen Tiere zu dokumentieren sind.

Ich/ Wir sind mit dem elektronischen Versand des Bescheides durch die zuständige Behörde an die oben angegebene E-Mailadresse einverstanden und haben die angehängten Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmer/in

Hinweise:

- Alle zutreffenden sind anzukreuzen.
- Der Antrag kann direkt beim LELF gestellt werden.
- Die Bearbeitungsgebühr für den Bescheid zu Eingriffen an Tieren gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. VO (EU) 2018/848 – Enthornung von Kälbern – beträgt 70€.
- Erteilte Ausnahmegenehmigungen gelten stets für einen begrenzten Zeitraum, dieser wird im Genehmigungsbescheid mitgeteilt.
- Nachfolgeanträge müssen vor Ablauf der Genehmigung gestellt werden.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 834/2007

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Müllroser Chaussee 54 in 15236 Frankfurt (Oder)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des LELF

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgender E-Mail-Adresse:
LELF-Datenschutzbeauftragter@LELF.Brandenburg.de
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde
Telefon: 03361/554-320

3. Verarbeitungstätigkeit, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Email-Adresse usw.) steht im Zusammenhang mit Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. VO (EU) 2018/848, für die das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, gemäß Öko-Landbau-ZuständigkeitsV, zuständig ist. Das LELF benötigt Ihre Daten um Ihren Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag von der zuständigen Behörde nicht bearbeitet und somit nicht genehmigt werden. Sie sind daher verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 3 S. 1 Buchst. b) DSGVO i. V. m Art. 34 Abs. 1 VO (EU) 2018/848.

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der o. g. gesetzlichen Aufgaben des LELF erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Pflichtangaben ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e), Abs. 2 und 3 DSGVO i. V. m. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) i. V. m. Art. 34 Abs. 1 VO (EU) 2018/848. Sofern freiwillige Angaben getätigt werden, ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO die zugehörige Rechtsgrundlage.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden vom LELF verarbeitet. Soweit wir gesetzlich oder per Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet sind, werden wir Ihre Daten an auskunftsberechtigte Stellen, wie z. B. das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) oder das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) (Lebensmittelüberwachung), die Kontrollstelle mit der Sie einen Kontrollvertrag abgeschlossen haben oder die Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Vorliegen einer Straftat oder an Gerichte übermitteln.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim LELF so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten erforderlich ist. Stehen der Löschung gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegen oder läuft im LELF ein Verwaltungs- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bezug zu Ihrer Tätigkeit gegen Sie, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist entsprechend.

6. Betroffenenrechte

Auf Anfrage Ihrerseits erhalten Sie von uns jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Artikel 15 DS-GVO) und können deren Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO) oder Löschung (Artikel 17 DS-GVO) verlangen (solange dies nicht im Widerspruch zu einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten steht), sowie Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO) geltend machen. Sie haben außerdem ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DS-GVO). Zu den vorgenannten Zwecken wenden Sie sich bitte an eine der zuvor genannten Kontaktadressen. Ihre Anfrage wird innerhalb eines Monats nach Eingang bearbeitet. Ihnen steht ferner ein Beschwerderecht zu bei:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Frau Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/356-0 / Telefax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de